

Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder AZ: 460.183

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen betreibt die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe

In der Tageseinrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 3 Aufnahme

3.1. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen.

Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

3.2. In erster Linie werden Kinder aus Leinfelden-Echterdingen aufgenommen. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

3.3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemischten Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3.4. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme eines Kindes vorzulegen:

- Aufnahmeantrag (Anlage 4)
- Bescheinigung aus neuester Zeit über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5)
- Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigungen über Wiederholungsimpfungen
- Erklärung der / des Erziehungsberechtigten (Anlage 6)

3.5. Über die Aufnahme und die Entlassung eines Kindes entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenarbeit mit dem Fachamt der Stadtverwaltung.

3.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigten sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

Siehe Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Tageseinrichtung für Kinder.

§ 5 **Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder, Öffnungszeiten und Ferien**

5.1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

5.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besucht werden.

5.3. Fehlt ein Kind länger als einen Tag, ist ein/e Erzieher/in in der Gruppe oder die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu benachrichtigen.

5.4. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet: Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

5.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in der Einzugsermächtigung für das Entgelt angegebenen Betreuungszeit.

5.6. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder eintreffen und pünktlich zu den Schließungszeiten abgeholt werden.

5.7. Die Ferien werden jährlich vom Träger in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und Elternbeirat festgelegt und zu Beginn des neuen Kindergarten-/Schuljahres bekannt gegeben. Die Ferien der Tageseinrichtungen für Kinder liegen innerhalb der allgemeinen Ferienzeit.

5.8. Muss die Tageseinrichtung für Kinder aus besonderem geschlossen bleiben, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 **Regelung in Krankheitsfällen**

6.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

6.2. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang

6.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

6.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Gesundheitsamt und unter Beach-

tung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

6.5. Dem/Der Leiter/-in muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

6.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

6.7. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung muss es baldmöglichst abgeholt werden.

6.8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 7 **Elternbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder ist das vom Gemeinderat beschlossene Entgelt zu entrichten. Dieses ist in einer gesonderten Entgeltregelung geregelt.

§ 8 **Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten**

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Fachpersonal gegeben ist.

Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

Die Eltern wählen jährlich zu Beginn des Kindergarten- / Schuljahres einen Elternbeirat. Der Elternbeirat beteiligt sich an der Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 9 **Aufsichtspflicht**

9.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

9.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übergabe in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder an der Grundstücksgrenze.

9.3. Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. (Anlage 8)

9.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9.5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 10 **Versicherung und Haftung**

10.1. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

10.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, sowie mitgebrachten Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Erziehungsberechtigten.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.